

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 144.

Donnerstag den 25. Juni 1868.

(217)

Nr. 6187.

## Kundmachung des k. k. Finanzministeriums, betreffend

**Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen im Verkehre mit, zum menschlichen Genusse bestimmtem Salze, anlässlich der bevorstehenden Ermäßigung der allgemeinen Salzverschleißpreise.**

Zur Vermeidung von Störungen im Verkehre mit, zum menschlichen Genusse bestimmtem Salze, anlässlich der bevorstehenden Ermäßigung der allgemeinen Salzverschleißpreise, wird denjenigen Parteien, welche in der Zeit vom 20. Juni 1868 angefangen bis zum Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Verschleißpreise Salz zum menschlichen Genusse zu den dermaligen höheren allgemeinen Verschleißpreisen in einer Menge von mindestens zwanzig Wiener Centnern bei einem k. k. Salzverschleißamte kaufen, die Rückvergütung der zwischen dem Ankaufspreise und dem für die betreffende Bezugsniederlage festgesetzten entfallenden ermäßigten Verschleißpreise entfallenden Preisdifferenz unter den nachfolgenden Bedingungen zugesstanden:

1. Hat die Partei beim Salzbezug den betreffenden k. k. Salzverschleißamte die Inanspruchnahme der Rückvergütung der Preisdifferenz unter Bezeichnung des Gefällsorganes (Zoll-Warencontrolsamt, Finanzwachcommissariat, Finanzwachabtheilung), dessen Controle sie sich unterzieht, mündlich anzumelden.

2. Das lose Salz muß auf Kosten der Partei in Säcken, Fässern, Kisten oder Wägen, die sich zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eignen, verpackt, und hieran vom Salzverschleißamte der amtliche Verschluß, für welchen die Partei die gesetzlichen Gebühren zu entrichten hat, angelegt werden. Stöckel oder Hurmanen bedürfen der Verpackung und des amtlichen Verschlusses nicht.

3. In der jeder Partei beim Salzbezug vom Verschleißamte vorschriftsmäßig zu erfolgenden Bollete muß von dem Amtne nebstd der Register-Zahl und dem Namen der Partei die Anzahl der ihr verabfolgten Stöckel, Hurmanen, Kisten, Fässer, Säcke etc., die Gesamtzahlmenge, der dafür bezahlte Ankaufspreis, die Zahl und Gattung der angelegten Siegel, die hiefür geleistete Vergütung und das Gefällsorgan bezeichnet werden, welches nach Absatz 1 zur Controlsamtshandlung berufen ist. Die im Verschleißamte verbleibende Registerstammbolete muß vom Verschleißamte in gleicher Weise ausgesertigt werden.

4. Die Partei ist verpflichtet, die bezogene Salzmenge mittels Nachweisung des Bezuges durch die ad 3 erwähnte Bollete an das darin bezeichnete Controlsorgane längstens 8 Tage nach Wirksamkeit der ermäßigten Verschleißpreise zu stellen, und soferne die Stellung des Salzes vor dem Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Verschleiß-

preise erfolgt, dasselbe in die amtliche Niederlage, wo solche vorhanden ist, sonst aber in ein von der Partei zu beschaffendes, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignetes Magazin auf ihre Kosten vollständig unter gefällsamtlicher Mitsperre einzulagern. Findet das Gefällscontrolsorgane, welches die vollständige Abwage der gestellten Salzmenge auf Kosten der Partei zu fordern berechtigt ist, einen mehr als  $\frac{1}{2}$  Percent betragenden Unterschied, oder sonst die Salzsendung mit der Bollete nicht übereinstimmend, so darf eine Eslagerung unter amtlicher Mitsperre nicht gestattet, rücksichtlich die zur Erlangung der Rückvergütung des Salzpreisunterschiedes in den folgenden Absätzen der gegenwärtigen Kundmachung vorgezeichnete Amtshandlung nicht gepflogen werden.

5. Das nach Punkt 4 ordnungsmäßig eingelagerte Salzquantum wird vom Gefällsorgane, unter Gegenzeichnung der Partei, in einem in doppelt ausgesertigten Revisionsbogen, wovon ein Pare in Händen der Partei belassen wird, unter Bezeichnung des Verschleißamtes, von welchem das Salz bezogen wurde, der Registerzahl der Bollete und der darin nach Punkt 3 über Colliananzahl, Salzmenge, Salzankaufspreis, Verschluß etc. enthaltenen Daten ersichtlich gemacht werden.

6. Aus dem Verschlußlager (Punkt 4) kann die Partei die zum Verschleiß erforderliche Salzmenge unter Intervention des Gefällsorganes jederzeit beziehen, die bezogene Salzmenge muß jedoch in beiden Parien des Revisionsbogens in Aussage gestellt und jeder Ausgabspost die Bestätigung des Gefällsorganes und die Gegenzeichnung der Partei beigefügt werden.

7. Das am Tage der Wirksamkeit der ermäßigten Salzverschleißpreise im Verschlußlager befindliche Salz wird nach vorläufiger genauer Abwage vom Controlsorgane der Partei freigegeben und das diesfällige Salzquantum in den ordnungsmäßig abzuschließenden, vom Controlsorgane wie von der Partei zu unterfertigenden beiden Parien des Revisionsbogens in Ziffern und Buchstaben ersichtlich gemacht.

8. Erfolgt die Stellung des Salzes nach dem Tage der Activirung der ermäßigten Salzverschleißpreise innerhalb der im 4. Punkte festgesetzten achttägigen Frist, so muß, bei sonst anstandslosem Befunde, die Gewichtsmenge mittels Abwage erhoben und das Ergebnis in den nach den Punkten 5 und 7 aufzulegenden und abzuschließenden Revisionsbögen in Ziffern und Buchstaben ersichtlich gemacht, zugleich aber das Salz der Partei freigegeben werden.

9. Das Controlsorgane ist verpflichtet, den abgeschlossenen Revisionsbogen, belegt mit der von der Partei einzuziehenden Bollete (Punkt 3), der vorgesetzten Behörde sogleich vorzulegen, welche letztere denselben unverzüglich directe derjenigen Finanzlandesbehörde, Finanzdirection oder Salinendirection einzusenden hat, der das Salzverschleißamt, von dem der Salzbezug stattgefunden hat, untersteht.

Die nach vorstehenden Paragraphen den im § 1 genannten Controlsorganen obliegenden Amtshandlungen sind von je zwei Angestellten (dem Einnehmer und Controlor oder deren Stellvertreter, dem Finanzwachcommissär, rücksichtlich Recipienten oder Abtheilungsleiter nebst einem zweiten Angestellten) unter solidarischer Verantwortung zu vollziehen.

10. Die nach Punkt 9 bei den Behörden einlangenden Revisionsbögen werden von den Rechnungs-Departements dieser Behörden im Entgegenhalte zu den Salzverschleißregistern geprüft, bei anstandslosem Befunde der Betrag der, der Partei für das in den Abschlüssen der Revisionsbögen (Punkte 7 und 8) aufgeführte Salzquantum gebührenden Rückvergütung festgesetzt und die Casse des Verschleißamtes zur Auszahlung an die Partei unter der Bedingung ermächtigt, daß dieselbe das in ihren Händen verbliebene Pare des abgeschlossenen Revisionsbogens (Punkte 5, 7 und 8) bebringe, wonach im Falle der Übereinstimmung dieses von der Partei beigebrachten Revisionsbogens mit dem liquidirten Pare die Auszahlung des liquidirten Betrages gegen stempelfreie Abquittierung auf dem ersten zu geschehen hat.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Revisionsbögen sind die Verschleißämter nicht ermächtigt, ohne vorläufig bei der vorgesetzten Finanzlandesdirection, Finanzdirection oder Salinendirection einzuholende Entscheidung eine Rückvergütung zu leisten, gleichwie diese Behörden bei sich ergebenden Anständen, ohne jedes Bedenken be seitigende Behebung derselben, die Zahlungsanweisung einer Rückvergütung nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zu erlassen berechtigt werden.

Die vorstehenden Bedingungen haben auch für Parteien, denen Salzcredite bewilligt sind, volle Anwendung, mit dem Unterschiede, daß in den Bezugsbolleten (Punkt 3) die Creditirung des Salzankaufspreises erfährlieh zu machen ist, dann, daß bei Liquidirung der Rückvergütungen der hievon an das Aerar zu leistende Zinsenersatz, welcher bei, gegen bankfähige Wechsel, bewilligten Crediten mit vier Percent, bei Hypothekar-Crediten mit fünf Percent zu berechnen ist, in Abzug gebracht wird.

11. Rückvergütungen, welche bis letzten September 1868 nicht behoben wurden, werden nach Ablauf des Monates September 1868 nicht geleistet.

Sämtliche k. k. Salzverschleißämter, dann die Zoll- und Waarencontrolsämter, Finanzwach-Commissariate und Finanzwach-Abtheilungen, mit Ausnahme jener in Dalmatien, und alle Finanzbehörden, mit Ausnahme jener in Dalmatien, sowie die Salinen- und Forstdirection in Gmunden werden durch gegenwärtige Kundmachung an Verordnungsstatt an die genaue Beobachtung der vorausgeschickten Bestimmungen gebunden.

Wien, am 15. Juni 1868.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 144.

(1602—2)

Nr. 2769.

## Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Bizon von Wippach, als Cessionär des Johann Bojc von Bella, gegen den Nachlass des Andreas Poltschak von Ersell und die Verlaßübernehmerin Josefa Poltschak von Ersell wegen aus dem Vergleiche vom 17. December 1865, Z. 6032, und Cession vom 3. April 1867 schuldiger 144 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche

Bersteigerung der der Lettern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tomo XXV, pag. 329 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe von 1515 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagefazungen auf den

28. Juli,  
28. August und  
29. September 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter

dem SchätzungsWerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 31sten Mai 1868.

(1588—3) Nr. 855.

## Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird im Nachhange zum hieramischen Edicte vom 4. April d. J., Z. 855, be-

kannt gemacht, daß in der Executionssache der Laibacher Sparcoffe wider Anton Krauschouz von Lerchenfeld Consc. Nr. 3 auch zur zweiten Feilbietung der dem Lettern gehörigen Realität Refl.-Nr. 11 und Urb.-Nr. 16 zu Lerchenfeld Consc. Nr. 3 kein Licitant erschienen war und daß daher am 14. Juli d. J.

um 10 Uhr Vormittags, in dieser Gerichtskanzlei zur dritten Feilbietung geschritten und hiebei diese Realität unthigenfalls auch unter dem Schätzwerthe per 1260 fl. hintangegeben wird.

k. k. Bezirksgericht Treffen, am 14ten Juni 1868.

# Edvard Mahr's Parfumeriehandlung

empfiehlt einem geehrten p. t. Publicum:

**J. Ritter's Rasiermesser**, von 50 kr. bis fl. 5 per Stück.  
**Army und Model-Razors** von J. Heissler in Scheffeldorf, von 75 kr. bis fl. 1.60 per Stück.  
**J. Alexandre's dopp. eimit. Rasiermesser**, ein Stück sammt Etui fl. 1.60.  
**Streichriemen** von J. P. Goldschmidt in Berlin, von fl. 1.40 bis fl. 3.50.  
**Streichriemen-Pasta** von J. P. Goldschmidt in Berlin 60 kr.  
**Orientalische Streichriemen**, sehr bequem auf Reisen, fl. 1.10.  
**Neueste Holzfächer**, von 30 kr. bis fl. 4 per Stück.  
 Alle Gattungen **Post-, Kanzlei-, Concept-, Saug- und Sackelpapier** aus der f. f. priv. Maschinen-Papiersfabrik an der Adelitz bei Graz. (1644-1)

## Ein Lehrjunge oder Prakticant

wird in eine Modewarenhandlung sogleich aufgenommen, — Die vom Lande haben den Vorzug. Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

## Eine Wohnung

von 6 Zimmern, Küche, Sveiskammer, Keller und Holzlege ist am Raan Nr. 192 im zweiten Stock für Michaeli zu vermieten.

Das Nähere in der Herrngasse Nr. 211 im 1. Stock. (1618-1)

## Zwei große Wohnungen

sind im Virant'schen Hause am St. Jakobplatz Nr. 139 für Michaeli d. J. zu vergeben.

Nähere Auskunft wird daselbst in der eben-erden gartenseitigen Wohnung ertheilt.

## 1858er Credit-Promessen, mit welchen 250.000 Gulden schon am 2. Juli 1868 zu gewinnen a. fl. 3.50 kr. und 50 kr. Stempel, auf je 10 Stück 1 gratis zu haben bei

**Voelker & Co., Wien,**  
Kolowrat-Ring 4.

Frankte Zusendung der Befüllungsliste  
30 kr. — Aufträge gegen ganze Nachnahme  
können nicht effectuirt werden. (1473-3)

(1562-3) Nr. 11711.

## Zweite und dritte exec. Feilbietung.

Bon dem f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edict vom 16. Februar l. J., Nr. 3487, und 10. Mai l. J., Nr. 9612, fund gemacht, daß zur dritten executiven Feilbietung der dem Martin Bohnik von Dobrova gehörigen Realität,

am 22. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange werde geschritten werden und daß die Anordnung der dritten Feilbietung auf den 22. Juni l. J. aus Versehen erfolgte.

f. f. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 13. Juni 1868.

## Dritte exec. Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Barthol Preve von Berhnik gegen Mathias Plos von ebendorf wegen schuldiger 117 fl. ö. W. c. s. c. in die dritte executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Hallerstein sub Urb.-Nr. 107 vorkommenden Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1300 fl. ö. W., neuerdings gewilligt und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den

27. Juni l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Laas, am 1sten April 1868.

(1610-3) Nr. 1649.  
**Dritte exec. Feilbietung.**

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Es sei die dritte executive Feilbietung der Realitäten des Matthäus Palčič von Berhnik Urb.-Nr. 103 und Dom. Gb.-Nr. 266 ad Herrschaft Schneeberg im Schätzungsverthe per 1342 fl. 80 kr. und 77 fl. 20 kr., auf Anlangen des Executionsführers Andreas Janežič von ebendorf H.-Nr. 25 peto, 68 fl. 65 kr. c. s. c. reassumirt und auf den

26. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Edictanhange vom 17. Juni 1864, B. 2967, anberaumt worden.

f. f. Bezirksgericht Laas, am 24sten April 1868.

(1611-3) Nr. 2019.  
**Executive Feilbietung.**

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Stadtvorstehung Laas gegen Matthäus Palčič von Berhnik wegen aus dem Vergleiche vom 25. November 1864, B. 6350, schuldiger 31 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb.-Nr. 103 und Dom.-Geb.-Nr. 266 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1186 fl. und 75 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

26. Juni,

25. Juli und

26. August l. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsständen hiergerichts eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Laas, am 26sten April 1868.

(1614-2) Nr. 2234.  
**Executive Feilbietung.**

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Duščak von Biutarje gegen Matthäus Repar von Krajnče wegen aus dem Vergleiche vom 22. November 1859, B. 4916, schuldiger 71 fl. 5 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Nadlischek sub Urb.-Nr. 302/292 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1060 fl. ö. W., reassumirt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

30. Juni,

29. Juli und

2. September 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Laas, am 10ten April 1868.

## CHEFS-D'OEUVRE DE TOILETTE!

### Dr. L. Beringuiers Kronen-Geist

(Quintessenz d'Eau de Cologne) à 1 fl. 25 Nkr. und 75 Nkr.

Von hervorragender Qualität — nicht nur als köstliches Riech- und Waschwasser, sondern auch als ein herrliches medicamentöses Unterstützungsmittel, welches die Lebensgeister ermuntert und stärkt.

### Med. Dr. BORCHARDT'S

#### Kräuter-Seife

zur Verschönerung und Verbesserung des Teints und erprobt gegen alle Hautunreinheiten, sowie mit grosser Ersparlichkeit zu Bädern jeder Art geeignet — in versiegelten Original-Päckchen à 42 Nkr. =



### Dr. Beringuiers Veget. Haarfärbemittel

(complet in Etui mit Bürsten und Schalen à 5 fl. öst. W.)

Als vollkommen zweckentsprechend und durchaus unschädlich anerkannt, um die Kopf- und Barthaare, sowie die Augenbrauen in allen beliebigen Schattierungen dauernd zu färben.

### Prof. Dr. LINDES' Veget. Stangen-Pomade

erhöht den Glanz und die Elastizität der Haare, und eignet sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel; — in Originalstücken à 50 Nkr. =

Die alleinigen Depots der obigen privilegierten Spezialitäten befinden sich für Laibach bei Carl Boschitsch, Hauptplatz Nr. 11 — Anton Krisper, Hauptplatz Nr. 265 — und Erasmus Birschitz, Apotheke „z. Mariashilf“ Hauptplatz Nr. 11; — sowie auch für Cilli: Carl Krisper — Friesach: Apoth. Otto Eichler — Klagenfurt: Apoth. Anton Reinitz und Joh. Suppan — Krainburg: Franz Krisper — Spittal: B. Max Wallar — Villach: Math. Fürst. (1545-1)

(1615-2) Nr. 2163.

(1575-3) Nr. 2284.

### Executive Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Sparcasse in Laibach gegen Mathias Modic von Neudorf wegen aus dem Urtheile vom 13. October 1865, B. 17262, schuldiger 315 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb.-Nr. 214 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1240 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

30. Juni,

29. Juli und

1. September 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Laas, am 29sten März 1868.

(1613-3) Nr. 1990.

### Executive Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Seisenberg wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Herrschaft Schneeberg gegen Johann Avsec von Markovc Haus-Nr. 14 wegen aus dem Vergleiche vom 27. October 1866, B. 7266, schuldiger 26 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb.-Nr. 90 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 560 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

27. Juni,

28. Juli und

29. August l. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Seisenberg, am 22sten März 1868.

(1570-3) Nr. 753.

### Executive Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Seisenberg wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Erjau von Drenje Hans-Nr. 3, Bezirk Rudolfswerth, gegen Franz Terleppe, Rechtsnachfolger des Johann Terleppe von Kleest-H.-Nr. 1 wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 13. September 1864, B. 1889, schuldiger 61 fl. 66 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Urb.-Nr. 90 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 954 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

14. Juli,

14. August und

15. September l. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

f. f. Bezirksgericht Seisenberg, am 3. März 1868.